
Erbschaftsteuer und Erbschaftsteuerreform in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme

HENRIETTE HOUBEN UND RALF MAITERTH

Henriette Houben, Humboldt-Universität zu Berlin, E-Mail: henriette.houben@wiwi.hu-berlin.de
Ralf Maiterth, Humboldt-Universität zu Berlin, DIW Berlin, E-Mail: ralf.maiterth@wiwi.hu-berlin.de

Zusammenfassung: Ausgangspunkt der Erbschaftsteuerreform 2009 war ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Bewertung von Betriebs- und Grundvermögen im früheren Recht mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar war. Allerdings gelingt die Bewertung von Sachvermögen auch im neuen Erbschaftsteuerrecht nicht zufriedenstellend. Dies ist dem Gesetzgeber jedoch nur bedingt zuzuschreiben. Sofern, wie in Deutschland üblich, standardisierte Bewertungsverfahren eingesetzt werden, weichen die Steuerwerte immer mehr oder weniger stark von den Verkehrswerten ab. Eine marktnahe Bewertung erfordert gutachterliche Expertise, die jedoch teuer und aufgrund subjektiver Elemente streitanfällig ist. Zudem lassen sich Verkehrswerte gerade für Betriebsvermögen oder individuelles Grundvermögen oftmals überhaupt nicht zuverlässig ermitteln. Die Bewertung von Betriebs- und Grundvermögen bleibt die Achillesferse einer jeden Substanzsteuer. Neben diesen grundsätzlichen Mangel gesellt sich die 2009 eingeführte weitgehende beziehungsweise gänzliche Steuerfreistellung von Betriebsvermögen. Die Begründung hierfür, der steuerbedingte Liquiditätsentzug gefährde Unternehmen und damit Arbeitsplätze, ist empirisch nicht haltbar. Vielmehr widerspricht die Verschonung von Betriebsvermögen sowohl dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als auch dem Umverteilungszweck der Erbschaftsteuer, da große Vermögen zunehmend aus Betriebsvermögen bestehen. Aus diesem Grunde bestehen aus unserer Sicht nur zwei Optionen: Entweder wird die Erbschaftsteuer abgeschafft oder aber grundlegend reformiert. Eine gleichmäßige Erbschaftsteuer mit niedrigen Steuersätzen, die Aufkommensneutralität gewährleistet, würde dagegen die Ziele der Erbschaftsteuer erreichen, ohne Unternehmen über Gebühr zu belasten.

Summary: The German Inheritance Tax Reform Act 2009 was caused by the jurisdiction of the Federal Constitutional Court since the valuation procedures were not in line with constitutional requirements. However, similar to the criticized former law the new valuation procedures result in tax values widely deviating from market values. As German tax law traditionally employs standardized valuation procedures, divergences in

→ JEL Classification: D31, H21, H24

→ Keywords: Inheritance tax, inheritance tax reform, valuation procedures, uniform taxation, preferential taxation of firms, family businesses

tax and market values are inevitable. Valuation results reflecting market values require assessorial expertise. However, this is costly and prone to disputes between tax payer and tax authorities. Furthermore, particularly market values for firms and individual real estate cannot be determined properly. The valuation of business assets and real estate remains the Achilles' heel of any wealth taxation. In addition to this basic shortcoming a vast or even entire tax exemption for firms was introduced in 2009. Empirical evidence demonstrates that family businesses are not threatened by the liquidity effect of taxation although this served as main argument in favor of this tax privilege. The tax exemption for firms rather conflicts the ability-to-pay-tax-principle as well as the redistribution objective since large properties often comprise business assets. Thus the inheritance tax should either be abolished or fundamentally reformed. An inheritance tax with a broad tax base and low tax rates, which is neutral to tax revenue, is in line with basic tax principles without endangering firms.

I Einleitung

Die deutsche Erbschaft- und Schenkungsteuer, nachfolgend Erbschaftsteuer genannt, wurde durch das Erbschaftsteuerreformgesetz (ErbStRG) im Jahr 2009 grundlegend reformiert und mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz nochmals leicht modifiziert. Ausgangspunkt für die Erbschaftsteuerreform 2009 war jedoch nicht der steuerpolitische Gestaltungswille des Gesetzgebers, sondern – wie so häufig in der deutschen Steuergesetzgebung – die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 7.11.2006 die Erbschaftsteuer in ihrer damals geltenden Form für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber eine Neufassung des Erbschaftsteuerrechts spätestens ab 2009 abverlangt.¹ Andernfalls hätte die Erbschaftsteuer nicht mehr erhoben werden dürfen.

Die Kritik des Bundesverfassungsgerichts richtet sich gegen die von den früheren Bewertungsvorschriften induzierte gleichheitswidrige Besteuerung. Sowohl Betriebs- als auch Grundvermögen wurden im Durchschnitt deutlich unterbewertet, und darüber hinaus streuten die Bewertungsergebnisse auch innerhalb dieser beiden Vermögensarten merklich.² Das Bundesverfassungsgericht fordert zwar eine marktnahe Bewertung sämtlicher Vermögensarten, jedoch keine unterschiedslose Besteuerung derselben. Vielmehr stellt es dem Gesetzgeber frei, einzelne Vermögensarten niedriger zu belasten als andere, wenn dies dem Allgemeinwohl dient. Eine derartige Begünstigung darf jedoch nach Auffassung des Gerichts nicht im Rahmen der Bewertung, sondern nur „in Form zielgenauer und normenklarer steuerlicher Verschonungsregelungen“³ erfolgen.

Die aus der verfassungsrechtlich gebotenen marktnahen Bewertung von Betriebs- und Grundvermögen resultierende Verbreiterung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage kann

1 Vgl. BVerfG v. 7.11.2006, 1 BvL 10/02, Rz. 198.

2 Die vom Bundesverfassungsgericht monierte durchschnittliche Unterbewertung von Grundvermögen liegt in der Größenordnung von 30 Prozent und ist empirisch ebenso belegt wie die Streuung der Bewertungsergebnisse (vgl. dazu Haegert und Maiterth 2002, Bach, Broekelschen und Maiterth 2006, Broekelschen und Maiterth 2008).

3 BVerfG v. 7.11.2006, 1 BvL 10/02. Aus ökonomischer Sicht ist es dagegen unerheblich, ob einzelne Vermögensarten infolge einer Unterbewertung oder durch Verschonungsregelungen steuerlich begünstigt werden. Variiert die Unterbewertung innerhalb einer Vermögensart unsystematisch, so ist eine zielgenaue Verschonung in diesem Wege allerdings nicht möglich.

im Rahmen einer Erbschaftsteuerreform, die wie die 2009er Reform Aufkommensneutralität gewährleisten soll, für zweierlei genutzt werden:

1. Zur Senkung der Steuertarife oder
2. zur Ausweitung sachlicher und/oder persönlicher Steuerbefreiungen.

Mit der Erbschaftsteuerreform 2009 hat der Gesetzgeber sich gegen eine gleichmäßige Besteuerung sämtlicher Vermögensübertragungen mit niedrigen Steuersätzen entschieden, sondern die Übertragung von Betriebsvermögen und selbstgenutzten Immobilien weitgehend oder gänzlich steuerfrei gestellt.⁴ Zudem wurden die persönlichen Freibeträge insbesondere in Steuerklasse I deutlich erhöht, so dass keinerlei Spielraum mehr für Steuersatzsenkungen blieb. Im Gegenteil: Zur Gewährleistung der angestrebten Aufkommensneutralität wurden die Steuersätze in den Steuerklassen II und III zum Teil merklich erhöht.

Der vorliegende Beitrag setzt sich kritisch mit der Erbschaftsteuer im Allgemeinen und der jüngsten Erbschaftsteuerreform im Besonderen auseinander. Dabei wird von einer verteilungspolitisch motivierten Präferenz für eine Erbschaftsteuer in Deutschland als Datum ausgegangen. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass keine der im Bundestag vertretenen Parteien eine Abschaffung der Erbschaftsteuer fordert. Vielmehr wird eher deren Ausweitung angestrebt, wie die neuesten Steuerkonzepte von SPD und Bündnis 90/Die Grünen belegen. Aus diesem Grunde werden die systemimmanenten Effizienzverluste einer Erbschaftsteuer nicht problematisiert,⁵ da diese nur durch die Abschaffung dieser Steuer zu beseitigen sind.

Das Hauptproblem einer jeglichen Erbschaftsteuer stellt eine marktnahe Vermögensbewertung dar.⁶ Gelingt diese nicht, so ist auch eine die verschiedenen Vermögensarten gleichmäßig belastende und damit gerechte Erbschaftsbesteuerung unmöglich. Der vorliegende Beitrag zeigt insbesondere die Unzulänglichkeiten der in der Vergangenheit und der derzeit verwendeten steuerlichen Bewertungsverfahren für Grundvermögen auf und geht der Frage nach, ob beziehungsweise inwieweit eine marktnahe Bewertung überhaupt gelingen kann. Im Hinblick auf die Erbschaftsteuerreform 2009 richtet sich unsere Kritik gegen die sachlichen Steuervergünstigungen für Betriebs- und Grundvermögen. Eine Erbschaftsteuer, die sich vor allem gleichheitsrechtlich beziehungsweise verteilungspolitisch begründen lässt, kann bestimmte Vermögensarten nicht ohne triftigen Grund begünstigen, ohne ihre Legitimation zu verlieren. Der Beitrag zeigt, dass steuerlich induzierten Liquiditätsproblemen – so diese überhaupt auftreten – auch (nahezu) ohne Steuerprivilegien begegnet werden kann. In diesem Zusammenhang wird auch gezeigt, wie eine alternative (aufkommensneutrale) Erbschaftsteuer aussehen könnte, die eine gleichmäßige Besteuerung bei niedrigen Steuersätzen gewährleistet, ohne Unternehmen zu gefährden.

4 Vgl. §§ 13 Abs. 1 Nr. 4a u. 4b, 13a und 13b ErbStG. Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurden die Voraussetzungen für die Begünstigung von Betriebsvermögen gelockert. Diese Erleichterungen gelten bereits für Erwerbe im Jahr 2009.

5 Vgl. zu den Effizienzverlusten einer Erbschaftsteuer Chapman, Hariharan und Southwick (1996: 254).

6 Die Bewertungsproblematik stellt sich noch weitaus stärker bei einer regelmäßigen Besteuerung von Vermögenswerten wie der Grundsteuer oder der derzeit wieder verstärkt diskutierten Vermögensteuer.

2 **Rechtfertigung und Bedeutung der Erbschaftsteuer in Deutschland**

2.1 **Rechtfertigung der Erbschaftsteuer und Erbschaftsteueraufkommen in Deutschland**

Steuern und Abgaben dienen in erster Linie der Deckung des Finanzbedarfs eines Staates (Fiskalzweck). Dies gilt ebenso für die Erbschaft- und Schenkungsteuer (vgl. Birk 2005: 347), auch wenn die fiskalische Bedeutung der Erbschaftsteuer in Deutschland gering ist. Ein rein fiskalisch motiviertes Interesse reicht allerdings nicht aus, um eine Steuerbelastung zu rechtfertigen. Die Erhebung von Steuern hat weiteren Kriterien zu genügen, insbesondere muss dem Grundsatz der Belastungsgleichheit Rechnung getragen werden (vgl. Birk 2005: 347), wie der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7.11.2006 belegt.

Die Erhebung einer Erbschaftsteuer wird insbesondere mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip gerechtfertigt, da der aus einer Erbschaft entstehende Zuwachs an Vermögen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beim Erben erhöhe (vgl. Birk 2005: 347 f., Schneider 1979: 41, Seer 2009: 226, Tipke 2003: 872). Die Legitimation der Erbschaftsteuer mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip geht auf *Georg von Schanz* im Jahr 1901 zurück (vgl. Schanz 1901: 172). Es wird argumentiert, dass es sich bei einer Erbschaft um einen Vermögenszuwachs handelt, der aus Sicht des empfangenden Individuums eine Bereicherung darstellt, die im Rahmen der Einkommensteuer nicht erfasst wird und daher eine eigenständige Besteuerung rechtfertigt (vgl. Schanz 1901: 172, so auch Schneider 1979: 41).

Bei der Erhebung einer Erbschaftsteuer wird zudem oftmals der Umverteilungszweck hervorgehoben (vgl. Schneider 1979: 41 f., Tipke 2003: 875). Mit der Erbschaftsteuer soll der Ungleichverteilung von Vermögen zwischen unterschiedlichen sozialen Gruppen sowie der Vermögenskonzentration auf einen geringen Teil der Bevölkerung entgegengewirkt werden. Der Erbschaftsteuer wird auch eine Korrekturfunktion zugesprochen, wobei argumentiert wird, dass das Einkommensteuergesetz Möglichkeiten zur Minderung der steuerlichen Belastung des erzielten Einkommens biete und das steuerliche Einkommen damit in Teilen niedriger ausfalle als das ökonomische. Die unterbliebene (Einkommen-)Steuerbelastung solle beim Vermögensübergang auf die nächste Generation zumindest teilweise nachgeholt werden (vgl. Bach und Bartholmai 2002: 23).

Gegen die Erbschaftsteuer wird ins Feld geführt, dass diese eine Doppelbelastung von Erträgen, die bereits der Einkommensteuer unterlegen haben, bewirke. Solche (bereits versteuerten) Erträge gingen als Bestandteil des übergelassenen Vermögens in die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage ein und würden auf diesem Wege erneut der Besteuerung unterworfen. Hierdurch würden aus Effizienzsicht unerwünschte Verzerrungen hervorgerufen (vgl. Bareis 1996: 1158, Holtz-Eakin und Marples 2001). Auch das Argument der Substanzbesteuerung wird gegen eine Erbschaftsteuer ins Feld geführt. Gleiches gilt für die Liquiditätseffekte dieser Steuer, die insbesondere für Familienunternehmen als existenzbedrohend eingestuft werden. Mit dem Liquiditätsargument wurde auch die weitgehende beziehungsweise gänzliche Steuerfreistellung von Betriebsvermögen im Rahmen der Erbschaftsteuerreform 2009 gerechtfertigt. Mit Verweis auf das geringe Erbschaftsteueraufkommen wird auch der Umverteilungszweck der Erbschaftsteuer infrage gestellt.

Das absolute Erbschaftsteueraufkommen hat im Laufe der Zeit erheblich zugenommen und belief sich 2010 auf 4,4 Milliarden Euro. Jedoch ist der Beitrag der Erbschaftsteuer zum Gesamteueraufkommen traditionell von geringer Bedeutung und liegt seit jeher unter einem Prozent. Auch im Hinblick auf die gesamten Steuereinnahmen der Länder ist der Aufkommensbeitrag überschaubar (2010 rund zwei Prozent),⁷ wenngleich die Erbschaftsteuer bei den Ländersteuern äußerst bedeutsam ist (2010 rund 36 Prozent).⁸

3 Internationale und historische Einordnung der Erbschaftsteuer

3.1 Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich

Gegenwärtig erhebt eine Vielzahl von Ländern eine Erbschaftsteuer.⁹ Im angelsächsischen Raum handelt es sich dabei traditionell um eine Nachlasssteuer, also um eine Besteuerung des Nachlasses und nicht der Bereicherung der Erben. Hingegen wird in Kontinentaleuropa wie in Deutschland der Erbanfall besteuert (vgl. Schupp und Szydlík 2004: 2). Dabei belastet die Erbschaftsteuer unentgeltliche Vermögensübertragungen durch Erbfolge, also die Bereicherung des Erwerbers. Um ein Umgehen der Erbschaftsteuer zu verhindern, wird diese durch eine Schenkungsteuer ergänzt, welche Vermögensübertragungen zu Lebzeiten erfasst.

Es gibt aber eine Reihe europäischer Staaten, die die Erbschaftsteuer mittlerweile abgeschafft oder gar nicht erst eingeführt haben (vgl. zu diesem Absatz Schulte und Seer 2009: 4). Auch zahlreiche Nicht-EU-Staaten erheben keine Erbschaftsteuer. Andere Staaten kennen zumindest keine Erbschaftsteuer im deutschen Sinne, wie zum Beispiel Australien und Kanada (hier wird eine Wertzuwachssteuer erhoben) oder Neuseeland (hier wird nur eine Schenkungsteuer erhoben).

Das aus deutscher Sicht wohl prominenteste Beispiel für die Abschaffung der Erbschaftsteuer ist Österreich, wo die Erbschaftsteuer – nahezu zeitgleich zu Deutschland – für verfassungswidrig erklärt wurde (vgl. Österreichischer VerFGH v. 7.3.2007–G 54/06 u.v.15.6.2007–G 23/07, ZEV 2007: 237). Österreich hat im Gegensatz zu Deutschland seine verfassungswidrige Erbschaftsteuer nicht reformiert, sondern zum 31.7.2008 auslaufen lassen. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch Schweden, das als ein besonders auf den Sozialausgleich bedachtes Land seine Erbschaft- und Schenkungsteuer zum 17.12.2004 abgeschafft hat.

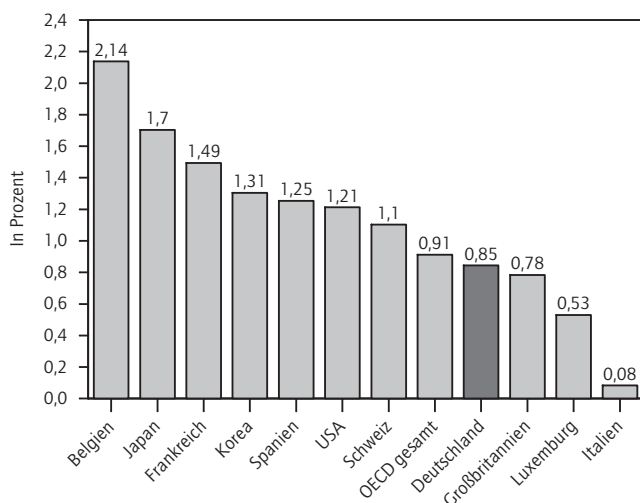
7 Vgl. www.bundesfinanzministerium.de/nn_4158/DE/BMF_Startseite/Service/Downloads/Abt_I/0602221a6009_Steuerarten__2006_E2_80_932010,templateId=raw,property=publicationFile.pdf; http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_4158/DE/BMF_Startseite/Service/Downloads/Abt_I/19621_Gebietsk_C3_B6rperschaften__2007__2010,templateId=raw,property=publicationFile.pdf

8 Vgl. www.bundesfinanzministerium.de/nn_4158/DE/BMF_Startseite/Service/Downloads/Abt_I/0602221a6009_Steuerarten__2006_E2_80_932010,templateId=raw,property=publicationFile.pdf; www.bundesfinanzministerium.de/nn_4158/DE/BMF_Startseite/Service/Downloads/Abt_I/19621_Gebietsk_C3_B6rperschaften__2007__2010,templateId=raw,property=publicationFile.pdf. Dies liegt daran, dass die Ländersteuern neben der Erbschaftsteuer nur noch die Biersteuer, die Feuerschutzsteuer, die Grunderwerbsteuer, die Rennwett- und Lotteriesteuer und die Vermögensteuer umfassen.

9 Zu den Belastungswirkungen einer Erbschaftsteuer im internationalen Vergleich siehe Kardekewitz (2005), Scheffler und Spengel (2004), Tanto (2005).

Abbildung 1

Anteil der Erbschaftsteuer am Gesamteueraufkommen in ausgewählten Staaten in 2008



Datenquelle: OECD, Revenue Statistics 1965–2009, Vol. 2010.

Im Verhältnis zum Gesamteueraufkommen ist der Anteil der Erbschaftsteuer in sämtlichen Staaten – wie in Deutschland – überschaubar, wenngleich er in manchen Staaten deutlich höher ist als in Deutschland. Mit einem Anteil am Gesamteueraufkommen in Höhe von 0,85 Prozent in 2008 bewegt sich Deutschland etwas unter dem OECD-Durchschnitt in Höhe von 0,91 Prozent. Demgegenüber verzeichnen Belgien (2,14 Prozent), Japan (1,70 Prozent) und Frankreich (1,49 Prozent) einen vergleichsweise hohen Anteil, wie Abbildung 1 zeigt.

3.2 Historische Entwicklung der Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer war bereits im Altertum in Ägypten und später im antiken Rom bekannt (vgl. dazu ausführlich Schanz 1900). Nachdem sie zunächst in der Spätantike an Bedeutung verlor und zum größten Teil abgeschafft wurde, erhoben erstmals wieder im späteren Mittelalter einige italienische Stadtstaaten eine Erbschaftsteuer. Die deutschen Länder entdeckten die Erbschaftsteuer dann insbesondere im 18. und 19. Jahrhundert wieder für sich.¹⁰ Von da an diente sie der Deckung des zunehmenden staatlichen Finanzbedarfes. Ein erstes, aus heutiger Sicht modernes Erbschaftsteuergesetz erließ Preußen 1873, das auch den übrigen deutschen Ländern als Vorlage diente.¹¹

10 Vgl. dazu ausführlich Schanz (1901), der zudem einen guten Überblick über die Entwicklung der Erbschaftsteuer im 18. und 19. Jahrhundert bietet.

11 Einen detaillierten Überblick über die Entwicklung der Erbschaftsteuer seit 1873 in Preußen beziehungsweise Deutschland findet sich bei Gebel (2011: Rz. 63–143).

Erst im Zuge der Vereinheitlichung des Zivilrechts im Deutschen Reich durch das Bürgerliche Gesetzbuch im Jahr 1900 wurden die landesrechtlichen Erbschaftsteuergesetze in dem am 3.6.1906 verabschiedeten reichseinheitlichen Erbschaftsteuergesetz in Form einer Erbanfallsteuer zusammengefasst. Das Erbschaftsteuergesetz 1906 war ein Reichsgesetz. Dennoch blieb die Erbschaftsteuer eine Landessteuer, die nach reichsstaatlichen Vorschriften erhoben wurde (vgl. Crezelius 2007: 613). Erfasst wurden bereits damals sowohl der Erwerb von Todes wegen als auch Schenkungen unter Lebenden. Ehegatten sowie Kinder und Kindeskindern waren von der progressiven Steuer befreit. Alle weiteren Erwerber wurden, ähnlich der heutigen Gesetzgebung, verschiedenen Steuerklassen mit unterschiedlichen Steuersätzen zugeordnet.

Bei der Erzbergerschen Finanz- und Steuerreform ging die Erbschaftsteuer 1919 ganz auf das Reich über. Des Weiteren wurde die Erbanfall- und Schenkungsteuer beim Erben oder Beschenken noch um eine Nachlasssteuer „beim Toten“ erweitert. Die sich aus der gleichzeitigen Nachlass- und Erbanfallbesteuerung sowie der zusätzlichen Besteuerung der Schenkungen unter Lebenden ergebende übermäßige Erbschaftsteuerbelastung – es kam zu Steuerbelastungen in Höhe von bis zu 90 Prozent des Erwerbs – führte allerdings zu einer schnellen Rechtsänderung. Bereits im Jahr 1922 wurde die Nachlasssteuer wieder aufgehoben und die Erbanfallsteuer neu strukturiert. 1925 erhielt das Erbschaftsteuergesetz unter Einbeziehung der Wertbegriffe des neu geschaffenen Reichsbewertungsgesetzes eine verbesserte Neufassung, die auch noch während des Dritten Reichs nahezu unverändert Bestand hatte und deren Grundzüge auch in das heutige Recht eingegangen sind.

Seit 1945 steht die Erbschaftsteuer wieder den Ländern zu.¹² Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde 1946 zunächst ein Kontrollratsgesetz mit sehr hohen steuerlichen Belastungen eingeführt. Neben der Erhöhung der Steuersätze – es galt für sämtliche Erwerbe der ungünstigste Tarif der Steuerklasse V mit Steuersätzen zwischen 14 Prozent und 60 Prozent – und einer Reduktion der Freibeträge wurde auch der steuerfreie Ehegattenerwerb abgeschafft. Dies änderte sich aber bereits 1948 wieder. Es gab eine Rückkehr zum System der damals noch geltenden fünf Steuerklassen mit höheren Steuersätzen als beim 1925er Tarif, der bis zum Kontrollratsgesetz 1946 Gültigkeit besaß, mit einem Spitzensteuersatz in Höhe von 80 Prozent. Der Ehegattenerwerb war nun wieder freigestellt, allerdings nur, wenn Kinder aus der Ehe mit dem Erblasser beim Erbenden Ehegatten lebten und der Nachlass 500 000 DM nicht überstieg. Im Jahr 1959 wurde das Erbschaftsteuergesetz erneut überarbeitet. Anlass war unter anderem das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz) von 1957, das unter anderem die Neuregelung des ehelichen Güterrechts mit sich brachte. Besondere Bedeutung kam der Tatsache zu, dass der Ausgleich des Zugewinns nicht mehr als Erwerb im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes behandelt wurde.

Die große Steuerreform im Jahr 1974 brachte auch eine Reformierung der Erbschaftsteuer mit sich, dessen vornehmliches Ziel es war, die Steuergerechtigkeit zu fördern. Um „Schlupflöcher“ zu schließen, wurde die Erbersatzsteuer für Familienstiftungen und Familienvereine neu eingeführt. Niedrige Erwerbe innerhalb der Familie wurden ent- und höhere Erwerbe außerhalb der Familie belastet. Zudem wurden die Einheitswerte 1935 durch die Einheitswerte 1964, die zudem um 40 Prozent erhöht wurden, ersetzt. Das Steuervereinfachungsgesetz 1980 bewirkte eine Besserstellung der Ehegatten durch einen höheren Versorgungsfreibetrag sowie eine Bes-

12 Dies ist seit 1949 auch im Grundgesetz verankert.

Herstellung von Eltern als Erwerber. Gesetzesänderungen in den 90er Jahren waren vor allem durch die Wiedervereinigung und die daraus entstehenden Konsequenzen beeinflusst. Hervorzuheben sind die Einführung eines Freibetrages für den Erwerb von Betriebsvermögen durch das Standortsicherungsgesetz 1993 sowie die Implementierung eines Bewertungsabschlags für Betriebsvermögen durch das Jahressteuergesetz 1996. Letzte größere Änderungen vor der Erbschaftsteuerreform 2009 brachte das Haushaltbegleitgesetz 2004 mit sich, im Zuge dessen mit dem Argument des Subventionsabbaus der Freibetrag für Betriebsvermögen herabgesetzt und der Bewertungsabschlag gesenkt wurden.

Als Folge des bereits erwähnten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7.11.2006 wurden das Erbschaftsteuergesetz und die erbschaftsteuerlichen Bewertungsvorschriften 2009 grundlegend reformiert. Kern der Erbschaftsteuerreform 2009 ist – neben der intendierten und verfassungsrechtlich gebotenen gleichmäßigen Bewertung sämtlicher Vermögensarten zum Verkehrswert – die weitgehende Steuerfreistellung von Betriebsvermögen (inklusive wesentlicher Beteiligungen an Kapitalgesellschaften). Zudem wird zu Wohnzwecken vermietetes Grundvermögen nur zu 90 Prozent erfasst, und das sogenannte „Familienheim“ ist gänzlich beziehungsweise größtenteils steuerfrei übertragbar.

4 Die Vermögensbewertung als Achillesferse jeglicher Erbschaftsteuer

4.1 Ein Überblick über die steuerlichen Bewertungsverfahren

Die steuerliche Bewertung muss aus Gründen der Gleichbehandlung eine Bewertung zum Verkehrswert bewirken. Andernfalls hält sie einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht stand; dies hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7.11.2006 klargestellt. Darüber hinaus darf die steuerliche Bewertung keine unverhältnismäßig hohen Kosten induzieren. Dies spricht für die Verwendung standardisierter steuerlicher Bewertungsverfahren, die unbestimmte und damit streitanfällige Regelungen möglichst vermeiden.

Die Bewertung von Betriebs- und Grundvermögen zum Verkehrswert ist jedoch in hohem Maße problematisch. Zuverlässige Verkehrswerte sind regelmäßig nur für solche (homogene) Vermögensobjekte zu beobachten, die in hinreichender Anzahl auf liquiden Märkten gehandelt werden. Dies sind insbesondere börsennotierte Aktien und bestimmte andere Finanztitel oder einzelne, relativ homogene und in ausreichender Zahl gehandelte Wirtschaftsgüter (zum Beispiel Kfz), die als Vergleichsobjekte für das zu bewertende Wirtschaftsgut herangezogen werden können. In diesen Fällen kann die steuerliche Bewertung im Rahmen des Vergleichswertverfahrens vorgenommen werden.

Neben börsennotierten Aktien, die mit dem niedrigsten Tageskurs bewertet werden, sind auch nicht börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen im Vergleichswertverfahren zu bewerten, sofern sich aus den Veräußerungen innerhalb des letzten Jahres ein Vergleichswert ableiten lässt (§ 11 BewG). Ansonsten gelingt eine Bewertung im Vergleichswertverfahren nicht. Dies liegt zum einen daran, dass, anders als im Bereich des Grundvermögens, wo Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse für Grundstückswesen zur Verfügung stehen, keine derartige Datengrundlage existiert. Zudem ist Betriebsvermögen noch weit heterogener als

Grundvermögen, so dass sich eine aus dem Verkauf anderer Unternehmen abgeleitete Wertermittlung selbst bei Existenz unternehmerischer Kaufpreissammlungen mangels hinreichender Vergleichbarkeit von Unternehmen als unmöglich erweisen dürfte (vgl. Bach, Broekelschen und Maiterth 2006b: 61).

Etwas besser sieht es da bei der Grundstücksbewertung aus. Hier kann – wie bereits erwähnt – auf die Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse zurückgegriffen werden, anhand derer sich zumindest für einen Teil der Grundstücke Vergleichswerte beziehungsweise Vergleichswertfaktoren ableiten lassen. Mit der Erbschaftsteuerreform hat das Vergleichswertverfahren nun Einzug in die steuerliche Bewertungspraxis gehalten. So sind Eigentumswohnungen sowie Ein- und Zweifamilienhäuser seit 2009 vorrangig durch das steuerliche Vergleichswertverfahren (§ 183 BewG) zu bewerten.¹³ Ob eine Grundstücksbewertung im Rahmen des Vergleichswertverfahrens hinreichend gute Bewertungsergebnisse bewirkt, lässt sich nur empirisch klären (vgl. Abschnitte 4.2.3 und 4.2.4). Eines dürfte jedoch unstrittig sein:

Nur wenn

1. hinreichend viele Grundstücke,
2. die dem zu bewertenden Grundstück hinreichend ähneln (im Idealfall: gleichen),
3. relativ zeitnah veräußert werden,

kann eine verkehrswertnahe Bewertung gelingen.

Wenn Vergleichswerte nicht vorliegen, wie dies bei Betriebsvermögen praktisch immer und bei Grundvermögen oftmals der Fall ist, müssen spezifische Bewertungsverfahren für die steuerliche Bewertung eingesetzt werden. Hier kommen in Betracht:

- *Ertragswertverfahren*, bei denen die Erträge des zu bewertenden Vermögensobjekts kapitalisiert werden;
- *Sachwert- oder Substanzwertverfahren*, die entweder auf vergangene Investitionswerte, wie zum Beispiel Steuerbilanzwerte, oder auf Wiederbeschaffungskosten abstellen.

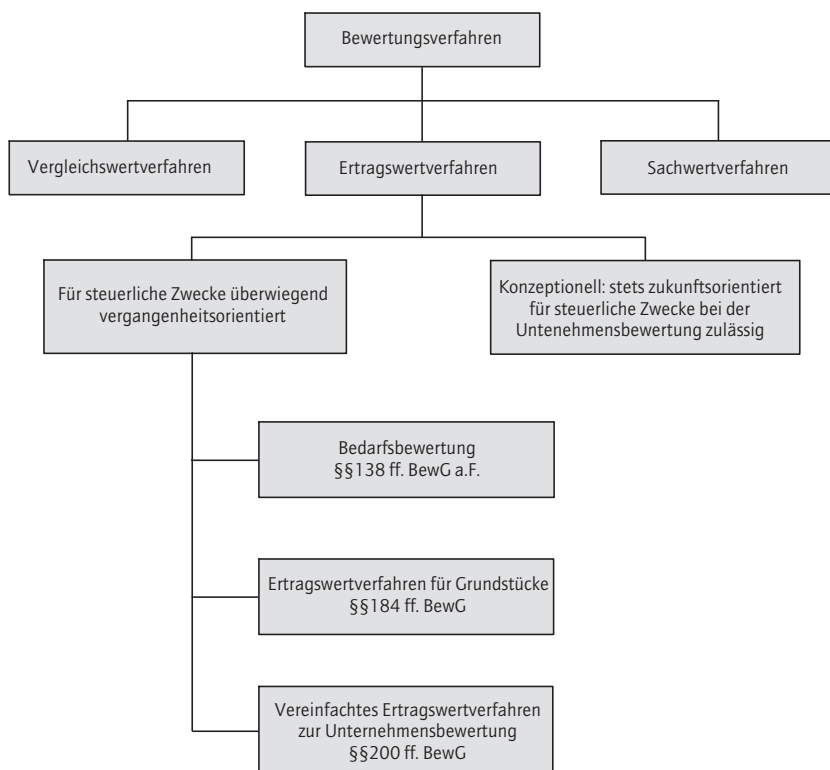
Abbildung 2 bietet einen Überblick über die im Rahmen der Erbschaftsteuer verwendeten Bewertungsverfahren.

Da sich der wirtschaftliche Nutzen eines Vermögensobjektes primär danach richtet, welche Erträge sich in der Zukunft damit erzielen lassen, gilt in der Theorie und der Bewertungspraxis grundsätzlich das *Ertragswertverfahren* als die geeignete Bewertungsmethode. Der Ertragswert entspricht den auf einen Bewertungszeitpunkt diskontierten zukünftigen Erträgen (genauer:

13 Auf die Bewertung von Grundvermögen für Zwecke der Grundsteuer mit Hilfe des Vergleichswertverfahrens setzt auch die Arbeitsgruppe „Grundsteuer auf Basis von Verkehrswerten“ (sogenanntes Nordländermodell; vgl. Arbeitsgruppe „Grundsteuer auf Basis von Verkehrswerten“ 2010). Das Vergleichswertverfahren (§§ 15f. ImmoWertV) findet auch in der nichtsteuerlichen Grundstücksbewertung Anwendung. Jedoch obliegt es dort dem Gutachter, ob beziehungsweise bei welcher Grundstücksart das Vergleichswertverfahren herangezogen wird.

Abbildung 2

Überblick über die steuerlichen Bewertungsverfahren



Zahlungsüberschüsse). Damit müssen die zukünftigen Überschüsse des zu bewertenden Objekts geschätzt werden. Zudem ist der (Kalkulations-)Zinsfuß zu bestimmen, mit dem die Überschüsse abgezinst werden. Die zur Bestimmung dieser Größen zu treffenden Annahmen sind aber notwendigerweise subjektiv und damit äußerst streitanfällig. Aus diesem Grunde nutzen steuerliche Ertragswertverfahren in Deutschland überwiegend vergangenheitsbasierte und damit beobachtbare Größen. Das Zinsfußproblem wird mit der Vorgabe steuerlicher Rechnungszinssätze beziehungsweise steuerlicher Vervielfältiger gelöst. Als Beispiel für vergangenheitsorientierte steuerliche Bewertungsverfahren für Grundstücke seien die bis 2009 für Erbschaftsteuerzwecke gültige Bedarfsbewertung (§§ 138 ff. BewG i. d. F. bis 2009¹⁴) und das neue erbschaftsteuerliche Ertragswertverfahren (§§ 184 ff. BewG) genannt. Zur Bewertung von Unternehmen können seit der Erbschaftsteuerreform 2009 „übliche“ Bewertungsverfahren und damit zukunftsorientierte Ertragswertverfahren verwendet werden.¹⁵

14 §§ 138 ff. BewG gelten weiterhin unverändert, nur werden jetzt „Grundbesitzwerte“ für Grunderwerbsteuerzwecke und nicht mehr „Bedarfswerte“ ermittelt.

15 Vgl. BT-Drucks. 16/11 075. Ob sich dies in der steuerlichen Bewertungspraxis bewährt, bleibt abzuwarten.

Daneben findet mit dem sogenannten „vereinfachten Ertragswertverfahren“ (§§ 200–203 BewG) auch ein vergangenheitsbasiertes Ertragswertverfahren Anwendung. Als Mindestwert ist der Substanzwert des Unternehmens anzusetzen (§ 11 Abs. 2 BewG).

Sachwertverfahren werden sowohl bei der steuerlichen als auch bei der nichtsteuerlichen (vgl. beispielsweise §§ 21 ff. ImmoWertV) Grundstücksbewertung eingesetzt. Der Sachwert ergibt sich aus dem Bodenwert und dem Wert des Gebäudes, der wiederum auf Grundlage der Herstellungskosten des Gebäudes ermittelt wird. Zur Berücksichtigung des Gebäudealters werden altersbedingte Abschreibungen vorgenommen. Seit der Erbschaftsteuerreform 2009 findet ein Sachwertverfahren (§§ 189–191 BewG) auch bei der steuerlichen Grundstücksbewertung Anwendung.

Gegenwärtig finden damit für Grundvermögen drei verschiedene Bewertungsverfahren Anwendung (§ 182 BewG):

1. Ein- und Zweifamilienhäuser, Wohnungs- sowie Teileigentum sind im Vergleichswertverfahren zu bewerten.
2. Mietwohngrundstücke und Geschäftsgrundstücke werden im Ertragswertverfahren bewertet.
3. Sonstige bebaute Grundstücke werden im Sachwertverfahren bewertet. Zudem findet das Sachwertverfahren auch Anwendung, wenn die Bewertung im Vergleichswertbeziehungsweise im Ertragswertverfahren nicht gelingt.

Aufgrund des Vergangenheitsbezugs sowie notwendiger Pauschalierungen und Typisierungen bei standardisierten Bewertungsverfahren kann die steuerliche Bewertung nicht jedem Einzelfall gerecht werden, wie die empirischen Ergebnisse in Abschnitt 4.2 zeigen werden. Um Härtefälle und eine Übermaßbesteuerung zu vermeiden, bietet das Steuerrecht dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, mithilfe sogenannter „Öffnungsklauseln“ (zum Beispiel § 198 BewG) nachzuweisen, dass der tatsächliche Wert unter dem im steuerlichen Bewertungsverfahren ermittelten Wert liegt. Dies führt jedoch zu nicht unerheblichen Kosten für den Steuerpflichtigen.¹⁶ Unterbewertungen wird der Steuerpflichtige dagegen klaglos akzeptieren.

Bleibt festzuhalten, dass

„jede Grundstücksbewertung [...] ein ungenaues Näherungsverfahren an einen ungenauen Wert“
(BFH v. 22.05.2002, BStBl. II: 598)

darstellt. Auch das Bundesverfassungsgericht betont, dass eine gewisse Abweichung des Steuerwerts vom Marktwert hinzunehmen sei, da sich bestenfalls ein Marktwertniveau, jedoch kein exakter Marktwert bestimmen ließe. Als Streuungsmaß verwendet das BVerfG die Spannweite

¹⁶ So kostete ein Wertgutachten für ein Immobilienobjekt im Wert von 250 000 Euro inklusive USt. etwa 1 200 Euro (vgl. Honorartabelle zu § 34 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI a.F.); zwar enthält die HOAI seit ihrer Neufassung 2009 keine Vorschriften zur Wertgutachtenerstellung mehr, jedoch dürften sich die Gutachtenkosten auch weiterhin mindestens in diesen Größenordnungen bewegen). Gemäß der Brandenburgischen Gutachterausschuss-Gebührenordnung (BbgGAGebO) kostet ein Gutachten für ein bebauten Grundstück im Wert von 250 000 Euro inklusive USt. beispielsweise 1 900 Euro.

und sieht Abweichungen des Steuerwertes im Intervall von ± 20 Prozent um „einen rechnerischen Mittelwert“ (vgl. BVerfG vom 7.11.2006, Rz. 55) als akzeptabel an.

4.2 Wirkungen der steuerlichen Grundstücksbewertung¹⁷

4.2.1 Variationskoeffizient der Steuerwert/Verkehrswert-Relation als Gütemaß

Wie bereits im vorangegangenen Abschnitt erwähnt, lässt sich die Wirkung steuerlicher Bewertungsverfahren nur empirisch klären. Der Schwerpunkt der Betrachtungen liegt dabei auf der steuerlichen Grundstücksbewertung. Die hier präsentierten Ergebnisse basieren auf den Daten der Berliner Kaufpreissammlungen der Jahre 1996 bis 2008.¹⁸

Zur Beurteilung der Qualität steuerlicher Bewertungsverfahren betrachten wir die Steuerwert/Verkehrswert-Relation, die sich für die einzelnen Grundstücke bei den betrachteten steuerlichen Bewertungsverfahren ergibt. Für jeden Datensatz wurde anhand der in den Kaufpreissammlungen ausgewiesenen beziehungsweise der imputierten Merkmale der Steuerwert des betreffenden Ein- und Zweifamilienhauses simuliert und anschließend ins Verhältnis zum angegebenen Kaufpreis (Verkehrswert) gesetzt (Steuerwert/Verkehrswert-Relation). Idealerweise stimmen Steuer- und Verkehrswert überein, so dass die Steuerwert/Verkehrswert-Relation eins beträgt. Eine Relation von kleiner 100 Prozent zeigt eine steuerliche Unterbewertung, eine Relation von größer eins eine steuerliche Überbewertung.

Im Idealfall entspricht der steuerliche Wert stets dem Verkehrswert, und damit beträgt auch der Mittelwert der Steuerwert/Verkehrswert-Relation 100 Prozent. Jedoch ist die alleinige Betrachtung des Mittelwertes zur Beurteilung der Qualität eines steuerlichen Bewertungsverfahrens unzureichend, da sich Unter- und Überbewertungen ausgleichen können. Ein Mittelwert von 100 Prozent besagt daher nicht zwangsläufig, dass das betrachtete Bewertungsverfahren eine marktnahe Bewertung bewirkt. Für die Qualität eines Bewertungsverfahrens ist die Streuung der Ergebnisse maßgeblich. Nur ein steuerliches Bewertungsverfahren, dessen Ergebnisse wenig streuen, genügt der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer gleichmäßigen Bewertung innerhalb des Grundvermögens.¹⁹ Aus diesem Grunde konzentrieren sich die nachfolgenden Ausführungen auf den Variationskoeffizienten als Streuungsmaß. Darüber hinaus interessieren wir uns für den Anteil der Grundstücke, deren Steuerwert innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Spannbreite von ± 20 Prozent um den Verkehrswert liegt.

17 Für die in diesem Abschnitt präsentierten Mikrosimulationsergebnisse bedanken wir uns ganz herzlich bei Dipl.-Ök. Anna Jochim. Die hier präsentierten Ergebnisse weichen von den bei Broekelschen/Maiterth (2008), (2010a) und (2010b) publizierten Ergebnissen primär aufgrund unterschiedlicher Datenselektion im Hinblick auf Ausreißer ab.

18 Für die Zurverfügungstellung der Berliner Kaufpreissammlungen bedanken wir uns ganz herzlich beim Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Berlin Herrn Thomas Sandner. Vgl. ausführlich zu dieser Datenbasis Broekelschen/Maiterth (2010a) und (2010b).

19 Sofern ein solches Verfahren im Durchschnitt eine Über- oder Unterbewertung bewirkt, lässt sich die erforderliche verkehrsnahere Bewertung unproblematisch durch die Implementierung eines Vervielfältigers erreichen. Beträgt die durchschnittliche Steuerwert/Verkehrswert-Relation beispielsweise 80 Prozent, dann ergibt sich durch Multiplikation des Steuerwertes mit einem Vervielfältiger i. H. v. 1,25 (= $1/0,8$) ein durchschnittlicher Steuerwert in Höhe des Verkehrswertes.

4.2.2 Wirkung der „alten“ Bedarfsbewertung

Die Bedarfsbewertung beinhaltet ein stark vereinfachtes und auf Vergangenheitsmieten basierendes Ertragswertverfahren, das auf sämtliche bebaute Grundstücke Anwendung fand.²⁰ Auch wenn die unzureichende Wirkung der Bedarfsbewertung hinreichend belegt ist (vgl. Haegert und Maiterth 2002, Bach, Broekelschen und Maiterth 2006, Broekelschen und Maiterth 2010a und 2010b), sollen die Wirkungen dieses Bewertungsverfahrens als Referenzpunkt zur Einordnung der Qualität der anderen im Beitrag betrachteten Bewertungsverfahren kurz dargestellt werden. In Tabelle 1 wie auch in allen nachfolgenden Tabellen und Abbildungen bleibt die Öffnungsklausel (im Fall der Bedarfsbewertung ist dies § 138 Abs. 4 BewG) unberücksichtigt, um die Wirkung des „reinen“ Bewertungsverfahrens zu zeigen.

Tabelle 1 belegt, dass die Bedarfsbewertung das Ziel einer gleichmäßigen verkehrswertnahen Bewertung deutlich verfehlt. Es kommt sowohl zu der vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten durchschnittlichen Unterbewertung als auch zu einer ungleichen Bewertung innerhalb des Grundvermögens. Die Streuung der Bewertungsergebnisse um den Verkehrswert ist enorm, was sich in einem Variationskoeffizient in der Größenordnung von knapp 40 Prozent beziehungsweise mehr als 50 Prozent widerspiegelt. Kaum ein Viertel der Ein- und Zweifamilienhäuser und lediglich etwas mehr als ein Drittel der Mietwohngrundstücke werden verfassungskonform bewertet. Bei immerhin rund zehn Prozent der Ein- und Zweifamilienhäuser sowie mehr als ein Viertel der Mietwohngrundstücke liegt der Steuerwert über dem Verkehrswert, was regelmäßig ein Verkehrswertgutachten erforderlich machen dürfte.

Tabelle 1

Steuerwert-/Verkehrswert-Relation für Berliner Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke bei der Bedarfsbewertung

In Prozent

	Mittelwert	Variationskoeffizient	Verfassungskonforme Bewertung ¹	Nutzung Öffnungsklausel ²
EFH/ZFH	68,68	39,36	23,92	10,19
Mietwohngrundstücke	89,49	53,96	34,70	26,31

1 80 Prozent ≤ Steuerwert/Verkehrswert-Relation ≤ 120 Prozent.

2 Steuerwert > 100 Prozent.

Datenbasis: Berliner Kaufpreissammlung 1996–2008.

20 Der Bedarfswert eines bebauten Grundstücks ergibt sich durch Anwendung eines einheitlichen Vervielfältigers in Höhe von 12,5 auf die im Besteuerungszeitpunkt vereinbarte Jahresmiete. Von diesem Wert ist eine Alterswertminderung in Höhe von 0,5 Prozent pro Jahr, höchstens jedoch 25 Prozent, vorzunehmen. Für Ein- und Zweifamilienhäuser wird ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent vorgenommen. Als Mindestwert werden 80 Prozent des Bodenwerts angesetzt.

4.2.3 Wirkung der neuen erbschaftsteuerlichen Bewertungsverfahren

Anders als bei der Bedarfsbewertung finden nun in Abhängigkeit von der Grundstücksart unterschiedliche Bewertungsverfahren Anwendung. Analog zur außersteuerlichen Wertermittlung nach der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) gibt es drei Bewertungsverfahren für bebaute Grundstücke: das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Sachwertverfahren.²¹

Mietwohngrundstücke werden nach einem neuen Ertragswertverfahren bewertet, wobei der Bodenwert auf Basis der Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse im Vergleichswertverfahren festzustellen ist und nur der Gebäudewert durch Diskontierung künftiger Erträge ermittelt wird. Dabei wird ein Gebäudeertragswert ausgehend von den gegenwärtig erzielten Mieterträgen und der Restnutzungsdauer des Gebäudes ermittelt und zum Wert des Grund und Bodens hinzuzugerechnet.²²

Ein- und Zweifamilienhäuser werden bevorzugt im Vergleichswertverfahren bewertet.²³ Anders als beim Sachwert- und beim Ertragswertverfahren umfasst beim Vergleichswertverfahren der Vergleichswert nicht nur den Gebäude-, sondern auch den Bodenwert. Gemäß § 193 BauGB haben die Gutachterausschüsse unter anderem Vergleichswertfaktoren für bebaute Grundstücke zu ermitteln. Für die Ermittlung des Vergleichswerts wird vorrangig auf diese von den Gutachterausschüssen für Grundstückswesen ermittelten Vergleichspreise beziehungsweise Vergleichsfaktoren abgestellt. Bei den Vergleichsfaktoren handelt es sich um ein Punktesystem für die verschiedenen Grundstückseigenschaften (beispielsweise Bodenwert und Brutto-Grundfläche, baulicher Zustand, Baujahr und Wohnlage), deren Summe multipliziert mit einem Standardwert den Verkehrswert ergibt.²⁴ Wenn kein Vergleichswert vorliegt, findet das Sachwertverfahren Anwendung. Der Sachwert ergibt sich als Summe aus Gebäude- und Bodenwert. Zur Ermittlung des Gebäudewertes werden die Regelherstellungskosten pro Quadratmeter laut Anlage 24 des BewG mit der sogenannten Brutto-Grundfläche des Gebäudes multipliziert. Von dem derart ermittelten Wert wird ein Alterswertabschlag abgezogen. Der sich danach ergebende Betrag wird zur Ermittlung des gemeinen Werts mit einer Wertzahl multipliziert. Als Wertzahl werden grundsätzlich die von den Gutachterausschüssen ermittelten Sachwertfaktoren verwendet, die beispielsweise nach Immobilienart, vorläufigem Sachwert und Bodenrichtwertniveau differieren. Mit diesen Wertzahlen kann auch den regionalen Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Liegen keine Wertzahlen vom Gutachterausschuss vor, so finden die Wertzahlen aus Anlage 25 des BewG Anwendung.

Tabelle 2 zeigt, dass die neuen Bewertungsverfahren im Gegensatz zur Bedarfsbewertung keine systematische Unterbewertung, sondern eine leichte Überbewertung bewirken. Dies belegen

21 Bei der außersteuerlichen Bewertung werden in den Wertermittlungsrichtlinien (WertR) Empfehlungen ausgesprochen, wann welches Verfahren verwendet werden sollte (vgl. WertR, Abschnitt 1.5.5 und 3.1). Die Wahl des Bewertungsverfahrens obliegt jedoch letztendlich dem bewertenden Gutachter (§ 8 Abs. 1 ImmoWertV).

22 Vgl. ausführlicher zum neuen Ertragswertverfahren Broekelschen und Maiterth (2010b).

23 Vgl. ausführlicher zum Vergleichs- und Sachwertverfahren Broekelschen und Maiterth (2010a).

24 Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Vergleichswertfaktoren nur für die steuerliche Wertermittlung zu verwenden sind. Die Verkehrswertfaktoren seien grundsätzlich „nicht geeignet für qualifizierte Wertermittlungen des Verkehrswertes im Sinne des § 194 BauGB!“ (www.gutachterausschuss-berlin.de/gaaonline/index.html).

Tabelle 2

Steuerwert-/Verkehrswert-Relation für Berliner Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke bei der neuen erbschaftsteuerlichen Bewertung

		Mittelwert	Variationskoeffizient	Verfassungskonforme Bewertung ¹	Nutzung Öffnungsklausel ²
EFH/ZFH	Sachwertverfahren ³	103,51	32,25	55,10	48,08
	Vergleichswertverfahren ⁴	104,73	28,18	60,52	52,24
Mietwohngrundstücke		110,98	54,67	43,88	49,42

1 80 Prozent ≤ Steuerwert-/Verkehrswert-Relation ≤ 120 Prozent.

2 Steuerwert > 100 Prozent.

3 Das Sachwertverfahren findet auf Kleinwohnhäuser, Landhäuser und Villen sowie diejenigen Ein- und Zweifamilienhäuser, für die kein Vergleichswert ermittelt werden kann, Anwendung. Dies sind 17 614 von 18 931 Beobachtungen.

4 Das Vergleichswertverfahren findet nur auf den Teil der Einfamilien- und Zweifamilienhäuser Anwendung, für den Vergleichsfaktoren vorliegen. Für die anderen Haustypen gibt es in Berlin generell keine Vergleichsfaktoren. Bei Anwendung des Sachwertverfahrens auf die Population der im Vergleichswertverfahren bewerteten Häuser (dies sind 1 317 Beobachtungen) beträgt der Mittelwert 101,82 Prozent und der Variationskoeffizient 31,87 Prozent.

Datengrundlage: Berliner Kaufpreissammlung 1996–2008.

Mittelwerte von über 100 Prozent. Jedoch wirken auch die neuen Bewertungsverfahren alles andere als gleichmäßig, was sich in nach wie vor hohen Variationskoeffizienten niederschlägt.²⁵ Den strengen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts genügen die neuen Bewertungsverfahren bei Ein- und Zweifamilienhäusern nur in rund 55 Prozent beziehungsweise 60 Prozent der Fälle. Zudem liegen die Steuerwerte in rund der Hälfte der Fälle über dem Verkehrswert, was eine gutachterliche Bewertung zur Vermeidung einer Übermaßbesteuerung notwendig machen kann.

4.2.4 Wirkung eines hedonischen Bewertungsverfahrens

In den beiden vorangegangenen Abschnitten wurde gezeigt, dass die dort betrachteten Bewertungsverfahren nur unzureichend wirken. Dies gilt auch für andere in der Vergangenheit diskutierte steuerliche Bewertungsverfahren (vgl. dazu Haegert und Maiterth 2002, Broekelschen und Maiterth 2008). Im vorliegenden Abschnitt wird nun untersucht, ob ein zufriedenstellendes Bewertungsverfahren nicht empirisch ermittelt werden kann. Dies geschieht mithilfe der hedonischen Preismodellierung. Bei der hedonischen Bewertung wird davon ausgegangen, dass sich der Wert einer Immobilie als Ergebnis einer mathematischen Funktion der Werte seiner (wertbestimmenden) Merkmalseigenschaften wie zum Beispiel Grundstücksgröße, Alter des Gebäudes, Lage des Grundstücks etc. darstellen lässt. Daher wird im Rahmen eines Regressionsansatzes eine Bewertungs Gleichung, basierend auf den Merkmalen Wohnfläche, Grundstücksfläche, Bodenrichtwert, Haustyp, Keller, baulicher Zustand, Heizungsart und Wohnlage geschätzt. Eine

25 Die Abweichungen zu den Ergebnissen von Broekelschen und Maiterth (2008), (2010a) und (2010b) resultieren, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, aus einer unterschiedlichen Datenselektion bezüglich Ausreißer.

Tabelle 3

Steuerwert-/Verkehrswert-Relation für Berliner Ein- und Zweifamilienhäuser beim hedonischen Bewertungsverfahren
In Prozent

	Mittelwert	Variationskoeffizient	Verfassungskonforme Bewertung ¹	Nutzung Öffnungsklausel ²
EFH/ZFH	108,28	30,30	58,43	55,39

1 80 Prozent ≤ Steuerwert-/Verkehrswert-Relation ≤ 120 Prozent.

2 Steuerwert > 100 Prozent.

Datengrundlage: Berliner Kaufpreissammlung 1996–2008.

derartige Vorgehensweise bedeutet nichts anderes als die Entwicklung eines eigenständigen Vergleichswertverfahrens. Die Analyse beschränkt sich hierbei auf Berliner Ein- und Zweifamilienhäuser.²⁶

Die Ergebnisse des hedonischen Bewertungsverfahrens sind ernüchternd (Tabelle 3). Die steuerlichen Werte weichen auch bei diesem Verfahren erheblich von den Verkehrswerten ab, und eine verfassungskonforme Bewertung gelingt nur in rund 60 Prozent der Fälle. Auch im hedonischen Bewertungsverfahren liegen die Steuerwerte in mehr als 50 Prozent der Fälle über dem Verkehrswert, so dass eine gutachterliche Bewertung zur Vermeidung einer Übermaßbesteuerung notwendig werden kann.²⁷

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass standardisierte steuerliche Bewertungsverfahren für Grundvermögen eine Bewertung, die den (relativ engen) Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genügt, nicht gewährleisten (können). Zudem befindet sich die standardisierte steuerliche Grundstücksbewertung in einem Dilemma. Um eine Unterbewertung von Grundvermögen im Mittel zu vermeiden, muss das Verfahren so konstruiert sein, dass der Mittelwert der Relation Steuerwert/Verkehrswert nahe an 100 Prozent liegt. Dies führt jedoch wegen der erheblichen Streuung standardisierter Bewertungsverfahren häufig zu einer Überbewertung. Eine marktnahe Grundstücksbewertung kann bestenfalls im Rahmen von Einzelwertgutachten gelingen. In diesem Fall müssten steuerliche Grundstückswerte durch Sachverständige erstellt und durch die Finanzverwaltung überprüft werden. Eine derartige gutachterliche Bewertung verursacht jedoch für die Steuerpflichtigen Kosten im Bereich mehrerer hundert beziehungsweise eher tausend Euro. Zudem stellt sich die Frage, ob die Finanzverwaltungen über genügend Kapazitäten verfügen, die gutachterliche Bewertung nachzuvollziehen beziehungsweise zu überprüfen. Darüber hinaus dürften die Bewertungsergebnisse aufgrund der subjektiven Elemente, die einer gutachterlichen Bewertung immanent sind, in vielen Fällen zu Streitigkeiten zwischen der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen führen. In jedem Fall würden die „compliance costs“ nicht unerheblich steigen. Bleibt festzuhalten, dass die Bewertung von Sachvermögen die Achillesferse der Erbschaftsteuer darstellt (so auch Bach et al. 2007: 302).

26 Die Analyse schließt sämtliche Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, Kleinwohnhäuser, Landhäuser und Villen aus Tabelle 2 ein. Damit wurden 18.961 Beobachtungen verwendet.

27 An der unzureichenden Wirkung des hedonischen Bewertungsverfahrens ändert auch die Entwicklung differenzierter hedonischer Bewertungsverfahren, die beispielsweise nach Bezirken oder stärker nach der Qualität der Wohnlage unterscheiden, nichts Wesentliches.

4.3 Wirkungen der steuerlichen Unternehmensbewertung

Das im Zusammenhang mit der Grundstücksbewertung Gesagte gilt in noch stärkerem Maße für die Unternehmensbewertung. Das neue standardisierte Verfahren zur Unternehmensbewertung, das „vereinfachte Ertragswertverfahren“ (§ 200 BewG), bewirkt wie die bisherigen Bewertungsverfahren (Stuttgarter Verfahren für Kapitalgesellschaften und Steuerbilanzwerte für Personenunternehmen) jedenfalls keine marktnahe Bewertung. Dies zeigt eine empirische Untersuchung von Müller und Sureth. Danach

„erhält man nur für sehr wenige Unternehmen [...] einen Unternehmenswert, der dem geschätzten Marktwert nahekommt“ (Müller und Sureth 2011: 7).

Weiter heißt es:

„Es zeigt sich, dass das vereinfachte Ertragswertverfahren nicht nur darin scheitert, die Marktwerte von Unternehmen hinreichend genau zu approximieren, es stellt auch keine wesentliche Verbesserung im Vergleich zum Stuttgarter Verfahren dar“ (Müller und Sureth 2011: 79).

Neben dem vereinfachten Ertragswertverfahren finden auch „übliche“ Verfahren zur Unternehmensbewertung Anwendung, die allesamt zukunftsorientiert sind. Deren Qualität lässt sich mangels Daten nicht beurteilen, jedoch dürfte klar sein, dass derartige Verfahren extrem streitanfällig sind (vgl. in diesem Sinne auch Müller und Sureth 2011: 79). Dies liegt an der Notwendigkeit, zukünftige Erträge zu schätzen und einen adäquaten Kalkulationszinsfuß zu bestimmen.

5 Alternativen zur Erbschaftsteuerreform 2009

5.1 Kernelemente der Erbschaftsteuerreform 2009

Die Erbschaftsteuerreform 2009 und damit auch die gegenwärtige Erbschaftsteuer zeichnen sich neben der (beabsichtigten) marktnahen Bewertung von Betriebs- und Grundvermögen im Wesentlichen durch folgende drei Elemente aus:

- Merkliche Erhöhung der persönlichen Freibeträge,
- Erhöhung der Steuersätze in den Steuerklassen II²⁸ und III,
- Ausbau beziehungsweise Einführung sachlicher Steuervergünstigungen.

Die weitreichendste sachliche Steuervergünstigung betrifft Betriebsvermögen, das nunmehr – unter gewissen Voraussetzungen – weitgehend (85 Prozent) oder gänzlich steuerfrei übertragbar ist (§§ 13a und 13b ErbStG). Daneben wird zu Wohnzwecken vermietetes Grundvermögen nur mit 90 Prozent seines Wertes angesetzt (§ 13c ErbStG), während das sogenannte „Familienheim“ zwischen Ehegatten (und Lebenspartnern) gänzlich steuerfrei übertragbar ist. Dies gilt in Erb-

28 Die Erhöhung der Steuersätze in Steuerklasse II wurde durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz teilweise rückgängig gemacht.

schaftsfällen auch für die Übertragung auf Kinder, soweit die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht übersteigt.

5.2 Erbschaftsteuerreform 2009 als ungerechtfertigte Klientelpolitik

Da die Vergünstigungen für Grundvermögen aus unserer Sicht keinerlei Berechtigung besitzen, erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung damit.²⁹ Im Folgenden wird daher nur diskutiert, ob die Begünstigung von Betriebsvermögen gerechtfertigt ist.

Zugunsten einer Steuerfreistellung von Betriebsvermögen werden im Wesentlichen zwei Argumente vorgebracht:

- Das Liquiditätsargument, das besagt, dass der steuerbedingte Liquiditätsentzug im Zusammenwirken mit unvollkommenen Kapitalmärkten den Fortbestand der betroffenen Unternehmen und damit auch die dort vorhandenen Arbeitsplätze gefährde. Dieses Argument findet sich auch in der internationalen Erbschaftsteuers Diskussion³⁰ und wurde ebenso vom deutschen Steuergesetzgeber ins Feld geführt.
- Erben würden aufgrund ihrer außerordentlichen Identifikation mit dem Familienunternehmen und ihres familienspezifischen Wissens über besondere Führungsqualitäten verfügen (vgl. Bennedsen et al. 2007). Zudem heißt es, dass die Principal-Agent-Problematik innerhalb von Familienunternehmen weniger ausgeprägt sei, weil Familien effizientere Bindungs- und Sanktionsmechanismen besitzen.

Gegen die These einer besseren Unternehmensführung im Familienverbund sprechen folgende Punkte:

- Durch Beschränkung der Unternehmensführung auf die Angehörigen einer einzelnen Familie wird der Pool geeigneter Führungspersönlichkeiten erheblich und unnötig eingengt. Empirische Untersuchungen für Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten zur Performance familien- beziehungsweise erbengeführter Unternehmen sprechen jedenfalls gegen eine steuerliche Begünstigung der Unternehmensnachfolge.³¹
- Eine Begünstigung der Unternehmensnachfolge ruft beachtliche zusätzliche Steuererhebungskosten hervor.³² Die Begünstigung einzelner Vermögensarten oder -be-

29 Insbesondere kann der 90-prozentige Wertansatz nicht als Ausgleich für die großen Bewertungsunsicherheiten verstanden werden, da er nicht sämtlichem Grundvermögen gleichermaßen zukommt. Die Freistellung des „Familienheims“ ist rein politisch motiviert und insbesondere deshalb fragwürdig, weil bereits die persönlichen Freibeträge so gestaltet sind, dass das Familienheim in der Regel steuerfrei übertragbar ist.

30 Vgl. beispielsweise Astrachan und Tutterow (1996), Brunetti (2006), Harriss (1949), Holtz-Eakin, Phillips und Rosen (2001), Soldano (1996).

31 Vgl. Morck, Shleifer und Vishny (1989), Bennedsen et al. (2007), Pérez-González (2006) und Villalonga und Amit (2006). Nach Bloom und van Reenen (2006) zeigt sich ein schlechteres Management lediglich in denjenigen Unternehmen, bei denen die Unternehmensleitung auf den ältesten Sohn (primo geniture) übertragen wurde.

32 Zur Kategorisierung von Steuererhebungskosten in Planungs- und Vollzugskosten sowie die weitere Unterkategorisierung vgl. Wagner (2005: 94).

standteile bedarf der Abgrenzung des begünstigten Vermögens und schafft naturgemäß enorme Anreize zur Steuerplanung. Bereits ein Blick in die §§ 13a und 13b ErbStG lässt die Probleme bei deren Rechtsanwendung erahnen.

- Die fehlende Zielgenauigkeit einer Freistellung von Betriebsvermögen zur Beseitigung von Liquiditätsengpässen. Selbst bei Akzeptanz des an sich schon strittigen Arguments, ein übertragenes Unternehmen müsse aus Gemeinwohlgründen im Familienbesitz bleiben, schießt die generelle Steuerfreiheit weit über das Erforderliche hinaus.³³ Eine sachgerechte Lösung für Liquiditätsprobleme wäre die Gewährung einer Steuerstundung, nicht jedoch eine generelle Steuerbefreiung (vgl. unter anderem Bach, Broekelschen und Maiterth 2006a: 196, Hey 2007: 573, Maiterth et al. 2006, Sachverständigenrat 2008/2009: 366). Zudem gibt es – zumindest nach unserem Kenntnisstand – keinen empirischen Beleg dafür, dass ein deutsches Unternehmen jemals erbschaftsteuerbedingt Insolvenz anmelden musste. Dies wurde auch vom früheren Bundesfinanzminister *Peer Steinbrück* in der Debatte um die Erbschaftsteuerreform 2009 bestätigt.
- Ein weiterer Gesichtspunkt ist die empfundene Steuergerechtigkeit, die wiederum einen positiven Einfluss auf die Steuermoral hat (vgl. Houben und Maiterth 2009: 7). Inwieweit die Steuerbefreiung von Unternehmen dem Gerechtigkeitsempfinden widerstrebt, lässt sich aufgrund des „Arbeitsplatzarguments“ nicht eindeutig sagen. Unseres Erachtens sind jedoch Zweifel angebracht, dass die neue Erbschaftsteuer mehrheitlich als gerecht empfunden wird, da auch bedeutende Unternehmensvermögen von der durch die Erbschaftsteuer intendierten Umverteilung ausgeschlossen bleiben.

Es gibt somit gewichtige Gründe gegen eine Begünstigung von Unternehmensvermögen, jedoch auch ein schwerwiegendes Argument zugunsten einer Begünstigung: das Arbeitsplatzargument. Dieses greift jedoch nur, wenn gezeigt werden kann, dass ohne die Begünstigung Unternehmen und damit auch Arbeitsplätze tatsächlich gefährdet sind. Als Benchmark für die Beurteilung der Notwendigkeit der Begünstigungen von Betriebsvermögen dient eine aufkommensneutrale Abschaffung der sachlichen Steuerbegünstigungen zugunsten einer allgemeinen Reduktion der Steuersätze.

5.3 Erbschaftsteuer mit breiter Bemessungsgrundlage und niedrigen Steuersätzen als vorzugswürdige Alternative

5.3.1 Steuersatzsenkungspotential

In diesem Abschnitt stellen wir eine alternative Erbschaftsteuer vor, die die bewertungsinduzierte Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage zur Senkung der Steuersätze nutzt, anstatt einzelne Vermögensarten zu begünstigen. Ansonsten werden die Parameter der Erbschaftsteuerreform 2009 übernommen, das heißt es werden die erhöhten persönlichen Freibeträge als Datum und die 2009er Steuersatzstruktur als Ausgangsbasis übernommen. Die alternative Erbschaft-

33 Vgl. Birk (2005: 352), Crezelius (2006: 2256), Seer (2009: 236). Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass bereits die im Vergleich zum neuen Recht deutlich moderatere Begünstigung für Betriebsvermögen im alten Erbschaftsteuerrecht von namhafter Seite als zu weitgehend und damit verfassungsrechtlich bedenklich kritisiert wurde (vgl. BFH v. 22.5.2002, II R 61/99 (V), BStBl. II 2002: 598).

Tabelle 4

Steuersatzsenkungen und Steuersätze bei einer alternativen Erbschaftsteuer

	Steuerklassen		
	I	II	III
Senkung der Steuersätze um	59 Prozent	23 Prozent	19 Prozent
Neuer Steuersatzbereich ¹	2,8 bis 12,3 Prozent	23,1 bis 38,5 Prozent	24,3 bis 40,5 Prozent

1 Variierend je nach Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs.
Datengrundlage: Erbschaftsteuerstatistik 2007.

steuer gewährleistet Aufkommensneutralität gegenüber der Erbschaftsteuer 2009 und damit auch gegenüber der Erbschaftsteuer in ihrer bis Ende 2008 geltenden Fassung (im Folgenden als frühere Erbschaftsteuer bezeichnet). Die Steuersenkungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz bleiben unberücksichtigt, jedoch mindern die niedrigeren Steuersätze in Steuerklasse II potentielle Liquiditätsprobleme. Aufkommensneutralität wird so definiert, dass jede der drei Steuerklassen dasselbe Steueraufkommen erbringt wie bei der 2009er Erbschaftsteuer. Die Analyse der Wirkungen der alternativen Erbschaftsteuer basiert auf dem von den Autoren entwickelten Erbschaftsteuersimulationsmodell ErbSiHM 1.1, dessen zentrale Datenbasis die amtliche Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2007 darstellt.³⁴

Die alternative Erbschaftsteuer mit breiter Bemessungsgrundlage und ohne Ausnahmetatbestände birgt ein erhebliches Steuersatzsenkungspotential in sich, wie Tabelle 4 belegt.

Tabelle 4 zeigt, dass eine alternative Erbschaftsteuer in Steuerklasse I eine Steuersatzreduktion i. H. v. 59 Prozent erlaubt, so dass die Steuersätze nur noch zwischen 2,8 Prozent und 12,3 Prozent liegen. In den Steuerklassen II und III ist das Steuersatzsenkungspotential mit 23 Prozent beziehungsweise 19 Prozent immer noch erheblich, wenngleich nicht so extrem ausgeprägt wie in Steuerklasse I (vgl. Houben und Maiterth 2011: 37).

5.3.2 Ausmaß der Begünstigung für Betriebsvermögen

Um eine grobe Vorstellung von den Subventionswirkungen der Erbschaftsteuerreform 2009 für Betriebsvermögen zu geben, zeigt Tabelle 5 den Beitrag des Betriebsvermögens zum Erbschaftsteueraufkommen vor und nach der 2009er Reform sowie bei einer alternativen Erbschaftsteuer.³⁵

Obwohl Betriebsvermögen rund ein Drittel des gesamten übertragenen Nettovermögens ausmacht, trägt es nach der Erbschaftsteuerreform 2009 nur noch unwesentlich zum Aufkommen

34 Vgl. dazu Houben und Maiterth (2011: 35 f.). Eine ausführliche Modellbeschreibung zu einer früheren Version von ErbSiHM, die noch auf den 2002er Erbschaftsteuerdaten basiert, findet sich in Houben und Maiterth (2010).

35 Aufgrund fehlender Informationen über die Inanspruchnahme der 100-prozentigen Steuerbefreiung von Betriebsvermögen gemäß § 13a Abs. 8 ErbStG musste eine Annahme getroffen werden. Hierbei wurde unterstellt, dass 30 Prozent des Betriebsvermögens gänzlich steuerfrei übertragen werden. Steuereinnahmen durch die Arbeitsplatz- und Behaltensklausel dürften von untergeordneter Bedeutung sein und wurden gänzlich vernachlässigt.

Tabelle 5

**Beitrag der Vermögensarten zum Nettovermögen und Erbschaftsteuer-
aufkommen**

	Anteil in Prozent am			
	übertragenen Nettovermögen	Erbschaftsteueraufkommen		
		Vor Reform 2009	Nach Reform 2009	Alternative
Betriebsvermögen	31,87	21,45	5,35	34,89
Grundvermögen	33,72	24,61	35,48	25,98
Sonstiges Vermögen	34,41	53,94	59,17	39,13
Gesamt	100,00	100,00	100,00	100,00

Datengrundlage: Erbschaftsteuerstatistik 2007, eigene Berechnungen.

bei.³⁶ Die daraus resultierenden Steuermindereinnahmen werden insbesondere dem sonstigen Vermögen auferlegt. Da der Anteil der Erbschaftsteuer, die auf Betriebsvermögen entfällt, bei der alternativen Erbschaftsteuer über dem Anteil am übertragenen Nettovermögen liegt, wird deutlich, dass Betriebsvermögen einen überdurchschnittlich hohen Anteil an sehr hohen Erwerben besitzt (vgl. Houben und Maiterth 2011: 37).

5.3.3 Gefährdung von Unternehmen unwahrscheinlich

Der nachfolgende Abschnitt setzt sich empirisch mit dem Argument der steuerbedingten Unternehmensgefährdung auseinander. Leider liegen in Deutschland keine Daten vor, die einen unmittelbaren Rückschluss über eine Gefährdung von Unternehmen durch die Erbschaftsteuer zulassen. Aus diesem Grunde werden Belastungskennziffern präsentiert, die eine fundierte Abschätzung erlauben, ob Unternehmen durch die Erbschaftsteuer gefährdet sind.

Um einen ersten Eindruck über eine mögliche Unternehmensgefährdung durch die Erbschaftsteuer zu gewinnen, präsentiert Tabelle 6 die durchschnittliche Belastung von Unternehmen mit Erbschaftsteuer. Dabei sind zum einen *Steuerschuldquoten* und zum anderen *Steuerlastquoten* abgebildet. Die *Steuerschuldquote* wurde ermittelt, indem für jeden Erwerber die Erbschaftsteuerschuld durch das gesamte übertragene Nettovermögen, das neben dem übertragenen Unternehmen auch andere Vermögenswerte enthalten kann, geteilt wird.³⁷ Die *Steuerlastquote* soll Aufschluss über die effektive Liquiditätsbelastung von Betriebsvermögen mit Erbschaftsteuer geben. Grundvermögen und sonstiges Vermögen, das ein Erwerber zusätzlich zum Betriebsvermögen erhalten hat, können zur Steuerzahlung herangezogen werden und mindern daher die Erbschaftsteuer, die aus dem Unternehmensvermögen beglichen werden muss, und damit

36 Dies gilt auch, wenn die getroffenen Annahmen hinsichtlich der Inanspruchnahme der vollständigen Steuerbefreiung und der Steuereinnahmen durch die Arbeitsplatz- und Behalterklausel variiert werden.

37 Damit präsentiert Tabelle 6 die ungewichteten mittleren *Steuerschuld-* und *Steuerlastquoten* der Unternehmen. Das heißt, es wurde die Summe der *Steuerschuld-* und *Steuerlastquoten* der Unternehmen durch die Anzahl der Unternehmen dividiert. Zu den mit den Unternehmensvermögen gewichteten Werten vgl. Houben und Maiterth (2011: 39 f.).

Tabelle 6

Steuerschuld- und Steuerlastquoten sämtlicher Unternehmen
In Prozent

	Steuerschuldquote		Steuerlastquote	
	Vor ErbSt-Reform 2009	Alternative Erbschaftsteuer	Vor ErbSt-Reform 2009	Alternative Erbschaftsteuer
Erbschaften	6,67	8,06	0,07	0,40
Schenkungen	1,82	4,18	1,12	2,99
Gesamt	4,74	6,52	0,49	1,43

Datengrundlage: Erbschaftsteuerstatistik 2007.

die effektive (unternehmensbezogene) Erbschaftsteuerlast. Daher wurde der Wert des Grundvermögens und des sonstigen Vermögens von der Erbschaftsteuerschuld abgezogen und die danach verbleibende (effektive) Erbschaftsteuerlast³⁸ in Relation zum Verkehrswert des Betriebsvermögens gesetzt. Die Betrachtung beschränkt sich auf das alte Steuerrecht und die alternative Erbschaftsteuer, da nach der Reform 2009 Betriebsvermögen zum weit überwiegenden Teil oder sogar gänzlich steuerbefreit ist.

Tabelle 6 zeigt, dass die mittlere Steuerbelastung extrem gering ist. So liegt die durchschnittliche *Steuerschuldquote* vor der Erbschaftsteuerreform 2009 beziehungsweise bei der alternativen Erbschaftsteuer mit 4,74 Prozent beziehungsweise 6,52 Prozent deutlich unter zehn Prozent. Die durchschnittliche *Steuerlastquote* und die damit verbundene Liquiditätsbelastung des Betriebsvermögens überschreitet niemals drei Prozent. Bei den besonders gefährdeten Unternehmensübertragungen im Wege der Erbschaft³⁹ liegen die mittleren Steuerlastquoten mit 0,07 Prozent (alte Erbschaftsteuer) beziehungsweise 0,40 Prozent (alternative Erbschaftsteuer) sogar weit unter einem Prozent. Die Ergebnisse zeigen, dass von einer generellen Unternehmensgefährdung durch die Erbschaftsteuer nicht auszugehen ist.

Die extrem niedrigen Steuerquoten deuten darauf hin, dass Unternehmen in vielen Fällen gänzlich ohne erbschaftsteuerbedingte Liquiditätsbelastung übertragen werden. Dies belegt Tabelle 7, die, klassiert nach dem Wert des erworbenen Vermögens, angibt, wie oft Betriebsvermögen übertragen wird und wie viele Fälle davon steuerbelastet sind.

Tabelle 7 zeigt, dass sowohl im alten Erbschaftsteuerrecht als auch im Fall der alternativen Erbschaftsteuer nahezu sämtliche Betriebsvermögen ohne effektive Erbschaftsteuerbelastung vererbt werden können. Nur 323 (716) und damit lediglich rund zwei Prozent (vier Prozent) aller 16 845 im Wege der Erbschaft übertragenen Betriebsvermögen sind überhaupt steuerbelastet. Dies liegt unter anderem daran, dass in Erbschaftsfällen neben Betriebsvermögen sehr häufig

38 Der Begriff „effektive Erbschaftsteuerlast“ bedeutet nicht, dass Zeit- oder Bemessungsgrundlageneffekte berücksichtigt werden, wie dies in der Literatur oftmals der Fall ist. Es soll vielmehr aufgezeigt werden, wie viel der zu zahlenden Erbschaftsteuer aus dem Betriebsvermögen bestritten werden muss.

39 Erbschaften erfolgen anders als Schenkungen ungeplant und sind daher als gefährdet anzusehen, während Schenkungen geplant stattfinden und somit eine eventuelle Steuerbelastung einkalkuliert wird.

Tabelle 7

Anzahl steuerbelasteter Betriebsvermögen bei der früheren und der alternativen Erbschaftsteuer

Wert des erworbenen Vermögens in Euro		Anzahl der erworbenen Betriebsvermögen					
Von	Bis	Erbschaften			Schenkungen		
		Gesamt	davon steuerbelastet		Gesamt	davon steuerbelastet	
			Altes Recht	Alternative ErbSt		Altes Recht	Alternative ErbSt
0	20 000	2 051	5	11	705	132	3
20 001	100 000	4 984	28	118	1 699	281	398
100 001	500 000	5 817	49	210	4 191	554	947
500 001	1 000 000	2 058	49	115	2 513	726	1 786
1 000 001	10 000 000	1 838	154	217	1 876	1 432	1 547
	Über 10 000 000	97	38	45	113	110	102
	Gesamt	16 845	323	716	11 097	3 235	4 783

Datengrundlage: Erbschaftsteuerstatistik 2007.

auch Grundvermögen beziehungsweise sonstiges Vermögen in erheblichem Umfang übertragen wird (vgl. dazu ausführlich Houben und Maiterth 2011: 40 f.). Schenkungen sind dagegen deutlich öfter steuerbelastet, jedoch ist die Steuerbelastung in diesen Fällen zumindest im früheren Steuerrecht unbedenklich, da andernfalls eine Übertragung des Unternehmens unterblieben wäre. Die stärkere Steuerbelastung von Unternehmen in Schenkungsfällen erklärt sich insbesondere dadurch, dass im Gegensatz zu Erbschaften zusätzlich zum Betriebsvermögen nur wenig anderes Vermögen verschenkt wird.

Aber auch die (effektiv) steuerbelasteten Unternehmen unterliegen im Durchschnitt in sämtlichen Fällen Steuerlastquoten von unter zehn Prozent, wie Tabelle 8 belegt.

Da wir Steuerlastquoten unter zehn Prozent nicht als unternehmensgefährdend einstufen – hier dürfte sich der steuerbedingte Liquiditätsentzug in der Mehrzahl der Fälle entweder durch

Tabelle 8

Mittlere Steuerlastquoten der steuerbelasteten Unternehmen
In Prozent

	Mittlere Steuerlastquote	
	Vor ErbSt-Reform 2009	Alternative Erbschaftsteuer
Erbschaften	3,80	9,50
Schenkungen	3,83	6,93
Gesamt	3,83	7,27

Datengrundlage: Erbschaftsteuerstatistik 2007.

Fremdkapitalaufnahme oder durch andere Vermögenswerte des Erwerbers finanzieren lassen – sind nach unserer Einschätzung auch die *steuerbelasteten* Unternehmen generell nicht als gefährdet einzustufen.

Im Hinblick auf die Gefährdung einzelner Unternehmen durch die Erbschaftsteuer sind die bislang präsentierten Durchschnittswerte allein nicht aussagekräftig. Zudem ist hinsichtlich der potentiell bedrohten Arbeitsplätze die Größe der steuerbelasteten Unternehmen bedeutsam. Es werden zwar nur relativ wenige Unternehmensübertragungen liquiditätswirksam belastet, jedoch betrifft dies tendenziell größere Unternehmen, wie Tabelle 9 zeigt. Zudem wird in Tabelle 9 zwischen der Höhe der effektiven Erbschaftsteuerbelastung differenziert.

Tabelle 9 bestätigt, dass von der früheren Erbschaftsteuer keine Gefährdung für Unternehmen ausgegangen ist. Von den ohnehin nur wenigen (323) steuerbelasteten vererbten Unternehmen sehen sich nur elf Unternehmen einer effektiven Erbschaftsteuerlast von mehr als 10 Prozent gegenüber. Eine Steuerlast von über 20 Prozent tritt in keinem einzigen (Erbschafts-)Fall auf. Tabelle 9 zeigt aber auch, dass die wenigen steuerbelasteten Unternehmen über ein Drittel (35,8 Prozent) des gesamten vererbten Betriebsvermögens auf sich vereinen. Im Fall der alternativen Erbschaftsteuer werden mehr als doppelt so viel Unternehmen (716) effektiv mit Erbschaftsteuer belastet. Das belastete Betriebsvermögen steigt jedoch nur von 35,8 Prozent auf 42,78 Prozent. Zudem sehen sich deutlich mehr Unternehmen (282 statt 11), die auch merklich mehr Betriebsvermögen auf sich vereinen (19,78 Prozent statt 1,66 Prozent), einer Steuerbelastung von über zehn Prozent gegenüber. Davon liegt wiederum bei 99 Unternehmen, die 3,91 Prozent des Betriebsvermögens auf sich vereinen, die Steuerlast sogar bei über 20 Prozent. Damit sind steuerbedingte Liquiditätsprobleme im Fall der alternativen Erbschaftsteuer nicht mehr gänzlich auszuschließen. Jedoch verdeutlichen die Zahlen auch, welches die adäquate Lösung für auftretende Liquiditätsprobleme darstellt: eine Stundung der Erbschaftsteuer. Die derzeit gewährte Steuerbefreiung kommt nämlich auch den 96 Prozent der Unternehmen, die knapp 60 Prozent des Betriebsvermögens auf sich vereinigen, zugute, die in einer alternativen Erbschaftsteuer ohne

Tabelle 9

Steuerlastquoten der steuerbelasteten Unternehmen

	Steuerbelastung <i>s</i> in Prozent	Vor ErbSt-Reform 2009		Alternative ErbSt	
		Anzahl Unternehmen	Anteil Betriebsvermögen in Prozent	Anzahl Unternehmen	Anteil Betriebsvermögen in Prozent
Erbschaften	$s = 0$	16 522	64,20	16 129	57,22
	$0 < s \leq 10$	312	34,14	434	23,00
	$10 < s \leq 20$	11	1,66	183	15,87
	$s > 20$	0	0	99	3,91
Schenkungen	0	7 862	24,13	6 314	16,34
	$0 < s \leq 10$	3 043	49,65	3 751	52,55
	$10 < s \leq 20$	185	26,05	475	24,42
	$s > 20$	7	0,17	557	6,69

Datengrundlage: Erbschaftsteuerstatistik 2007.

Steuervergünstigungen keiner Steuerbelastung ausgesetzt wären. Dieser Gruppe wird ohne jede Not eine Steuerfreistellung gewährt.

Bei Schenkungsfällen ändert sich nahezu nichts im Bereich einer Steuerbelastung bis zu 20 Prozent. Im Fall der alternativen Erbschaftsteuer steigt der Anteil der bis zu zehn Prozent belasteten Betriebsvermögen moderat und sinkt im Bereich zwischen zehn Prozent und 20 Prozent sogar leicht. Das mit über 20 Prozent belastete Betriebsvermögen steigt hingegen von 0,17 Prozent auf 6,69 Prozent, was dazu führen könnte, dass etwas weniger Unternehmen im Wege der Schenkungen übertragen werden.

Was die Höhe der unternehmensgefährdenden Liquiditätsbelastung anbelangt, können die unter dem früheren Erbschaftsteuerrecht vollzogenen Schenkungen möglicherweise einen Hinweis geben. Rund die Hälfte des übertragenen Betriebsvermögens sieht sich einer Steuerbelastung bis zu zehn Prozent und immerhin mehr als ein Viertel des übertragenen Betriebsvermögens einer Steuerbelastung bis zu 20 Prozent gegenüber, ohne dass eine Gefährdung des übertragenen Unternehmens von den Beteiligten erwartet wurde. Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die mit der Erbschaftsteuerreform eingeführte Steuerfreistellung von Betriebsvermögen keine Berechtigung besitzt und zugunsten niedriger Steuersätze abgeschafft gehört (so auch Bach et al. 2007: 30).

6 Schlussfolgerungen

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Bewertung von Betriebs- und Grundvermögen die Achillesferse einer jeden Erbschaftsteuer darstellt. Eine den engen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genügende Bewertung lässt sich im Rahmen standardisierter Bewertungsverfahren nicht erreichen. Dazu bedarf es einer gutachterlichen Bewertung. Dies gilt selbstredend auch für jede andere Form der Vermögensbesteuerung. Bei periodisch anfallenden Vermögenssteuern stellt sich die Bewertungsproblematik in wesentlich stärkerem Ausmaß, da eine gutachterliche Bewertung aus Kostengründen ausscheidet. Daher ist von der derzeit von vielen Seiten geforderten Wiedereinführung der Vermögensteuer allein schon wegen der Bewertungsproblematik unbedingt abzuraten.

Zu der bewertungsbedingt ungleichmäßigen Erbschaftsbesteuerung gesellen sich im gegenwärtigen Erbschaftsteuerrecht noch sachliche Steuerbegünstigungen für Immobilien- und Unternehmensvermögen, die sich in keiner Weise rechtfertigen lassen. Vielmehr widersprechen diese sowohl dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als auch dem Umverteilungszweck der Erbschaftsteuer, da große Vermögen oftmals aus Betriebsvermögen bestehen. Aus diesem Grunde bestehen aus unserer Sicht nur zwei Optionen: Entweder wird die Erbschaftsteuer abgeschafft oder aber grundlegend reformiert. Eine gleichmäßige Erbschaftsteuer mit niedrigen Steuersätzen, die Aufkommensneutralität gewährleistet, würde dagegen die Ziele der Erbschaftsteuer erreichen, ohne Unternehmen über Gebühr zu belasten. Die bestenfalls nur in Einzelfällen auftretenden Liquiditätsengpässe ließen sich durch eine Steuerstundung beseitigen.

Literaturverzeichnis

- Arbeitsgruppe „Grundsteuer auf der Basis von Verkehrswerten“ (2010): Grundsteuer auf der Basis von Verkehrswerten, Machbarkeitsstudie der Länder Berlin, Bremen, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein.
- Astrachan, Joseph H. und Roger Tutterow (1996): The Effect of Estate Taxes on Family Business, Survey Results. *Family Business Review*, 9 (3), 303–314.
- Bach, Stefan und Bernd Bartholmai (2002): *Perspektiven der Vermögenbesteuerung in Deutschland*. Edition der Hans-Böckler-Stiftung 82, Düsseldorf.
- Bach, Stefan, Wiebke Broekelschen und Ralf Maiterth (2006a): Gleichmäßige erbschaftsteuerliche Behandlung von Grund- und Betriebsvermögen: Anmerkungen zum anstehenden Bundesverfassungsgerichtsurteil. *Deutsches Steuerrecht*, 44 (44), 1961–1968.
- Bach, Stefan, Wiebke Broekelschen und Ralf Maiterth (2006b): Mangelhafte Grundstücksbewertung und Privilegien für Betriebsvermögen gefährden die Erbschaftsteuer. *Wochenbericht des DIW Berlin*, Nr. 44/2006, 617–623. www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.44793.de/06-44-1.pdf
- Bach, Stefan, Henriette Houben, Ralf Maiterth und Jürgen Schupp (2007): Erbschaftsteuerreform: Gleichmäßige Vermögenserfassung und niedrigere Steuersätze statt selektiver Besteuerung. *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, 56 (3), 301–312.
- Bareis, Peter (1996): Probleme verfassungsgerichtlicher Vorgaben und ihrer Umsetzung bei der Vermögen- und Erbschaftsteuer. *Der Betrieb*, 49 (23), 1153–1160.
- Bennedsen, Morten, Kasper Meisner Nielsen, Francisco Pérez-González und Daniel Wolfenzon (2007): Inside the Family Firm: the Role of Families in Succession Decisions and Performance. *The Quarterly Journal of Economics*, 122 (2), 647–691.
- BFH v. 22.5.2002 – II R 61/99 (V), BStBl. II 2002, 598.
- Birk, Dieter (2005): Die Erbschaftsteuer als Mittel der Gesellschaftspolitik. *Steuer und Wirtschaft*, 82 (3), 346–352.
- Bloom, Nick und John van Reenen (2006): Management Practices, Work-Life Balance and Productivity: A Review of Some Recent Evidence. *Oxford Review of Economic Policy*, 22 (4), 457–482.
- Broekelschen, Wiebke und Ralf Maiterth (2008): Bewertung bebauter Grundstücke für steuerliche Zwecke nach dem BVerfG-Urteil. *Die Betriebswirtschaft*, 68 (5), 525–544.
- Broekelschen, Wiebke und Ralf Maiterth (2010a): Verfassungskonforme Bewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern nach der Erbschaftsteuerreform 2009? – Eine empirische Analyse. *Steuer und Wirtschaft*, 87 (1), 33–43.
- Broekelschen, Wiebke und Ralf Maiterth (2010b): Gleichmäßige Bewertung von Mietwohngrundstücken durch das neue steuerliche Ertragswertverfahren? – Eine empirische Analyse. *Zeitschrift für Betriebswirtschaft*, 80 (2), 203–225.
- Brunetti, Michael J. (2006): The estate tax and the demise of the family business. *Journal of Public Economics*, 90 (10/11), 1975–1993.
- BT-Drucks. 16/11 075.
- BVerfG v. 7.11.2006, 1 BvL 10/02, Rz. 198.
- BVerfG, 1 BvL 10/02 vom 7.11.2006, Rz. 55.
- Chapman, Kenneth, Govind Hariharan und Lawrence Southwick (1996): Estate Taxes and Asset Accumulation. *Family Business Review*, 9 (3), 253–268.
- Crezelius, Georg (2006): Privilegierung von Produktivvermögen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht. *Der Betrieb*, 59 (42), 2252–2256.

- Crezelius, Georg (2007): Die Entwicklung des Erbschaftsteuerrechts in den letzten 100 Jahren. *Finanz-Rundschau*, 89 (13), 613–624.
- Gebel, Dieter, Max Troll und Marc Jülicher (2011): Einführung. Kommentar zum Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (begründet von Dr. Max Troll†, bearbeitet von Dieter Gebel), Stand 31.07.2011. 42. Aufl., München, Vahlen.
- Haegert, Lutz und Ralf Maiterth (2002): Zum Ausmaß der steuerlichen Unterbewertung von Grundstücken nach geltendem Recht und bei Anwendung der Reformvorschriften eines Gesetzentwurfs von fünf Bundesländern. *Steuer und Wirtschaft*, 79 (3), 248–260.
- Harriss, C. Lowell (1949): Federal Estate Taxes and Philanthropic Bequests. *The Journal of Political Economy*, 57 (4), 337–344.
- Hey, Johanna (2007): BVerfG zur Erbschaftsteuer: Bewertungsgleichmaß und Gemeinwohlzwecke. *JuristenZeitung*, 62 (11), 564–574.
- Holtz-Eakin, Douglas und Donald Marples (2001): *Distortion Costs of Taxing Wealth Accumulation: Income Versus Estate Taxes*. NBER Working Paper 8261. London.
- Holtz-Eakin, Douglas, John W. R. Phillips und Harvey S. Rosen (2001): Estate Taxes, Life Insurance and Small Business. *The Review of Economics and Statistics*, 83 (1), 52–63.
- Houben, Henriette und Ralf Maiterth (2009): Zurück zum Zehnten: Modelle für die nächste Erbschaftsteuerreform (zugleich ein Beitrag zur Festschrift für Franz W. Wagner zum 65. Geburtstag). arqus-Working Paper Nr. 69.
- Houben, Henriette und Ralf Maiterth (2010): ErbSiHM o.I. arqus-Working Paper Nr. 102.
- Houben, Henriette und Ralf Maiterth (2011): Endangering of businesses by the German inheritance tax? – An empirical Analysis. *BUR-Business Research Official Open Access Journal of VHB*, 4 (1), 30–44.
- Kardekewitz, Stefan (2005): *Erbschaftsteuerliche Probleme und Gestaltungsmöglichkeiten bei grenzüberschreitenden Erbfällen*. Aachen.
- Maiterth, Ralf, Rainer Niemann, Kay Blaufus, Dirk Kiesewetter, Deborah Knirsch, Rolf König, Jochen Hundsdoerfer, Heiko Müller, Caren Sureth und Corinna Treisch (2006): arqus-Stellungnahme zur faktischen Abschaffung der Erbschaftsteuer für Unternehmer. *Der Betrieb*, 59 (50), 2700–2702.
- Morck, Randall, Andrei Shleifer und Robert W. Vishny (1989): Alternative Mechanisms for Corporate Control. *The American Economic Review*, 79 (4), 842–852.
- Müller, Jens und Caren Sureth (2011): Marktnahe Bewertung von Unternehmen nach der Erbschaftsteuerreform? *zfbf Sonderheft*, 61 (11), 45–83.
- Österreichischer VerfGH v. 7.3.2007 – G 54/06 u.v. 15.6.2007 – G 23/07, ZEV 2007, 237.
- Pérez-González, Francisco (2006): Inherited Control and Firm Performance. *American Economic Review*, 96 (5), 1559–1588.
- Sachverständigenrat (2008/2009): Die Finanzkrise meistern – Wachstumskräfte stärken. www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/gutacht/ga-content.php?Gaid=53&node=f
- Schanz, Georg von (1900): Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftsteuer. *FinanzArchiv*, 17 (1), 1–62.
- Schanz, Georg von (1901): Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftsteuer. *FinanzArchiv*, 18 (1), 53–195.
- Scheffler, Wolfram und Christoph Spengel (2004): *Erbschaftsteuerbelastung im internationalen Vergleich*. Schriftenreihe des ZEW. Bd. 75. Baden-Baden.
- Schneider, Dieter (1979): Zur Rechtfertigung von Erbschaft- und Vermögensteuer. *Steuer und Wirtschaft*, 56 (1), 38–42.
- Schulte, Wilfried und Roman Seer (2009): Die neue Erbschaft- und Schenkungsteuer im System der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. *Protokoll zum*

- Bochumer Steuerseminar für Praktiker und Doktoranden vom März 2009.*
www.kompetenzzentrum-steuerrecht.de/v1/cms/upload/Protokolle_Bochumer_Steuerseminar/90_2009_03_20_Schulte_Seer_Die_neue_Erbschaftsteuer_im_System_der_Besteuerung_nach_der_wirtschaftlichen_Leistungsfahigkeit.pdf
- Schupp, Jürgen und Marc Szydlik (2004): Erbschaften und Schenkungen in Deutschland – Wachsende fiskalische Bedeutung der Erbschaftsteuer für die Länder. *Wochenbericht des DIW Berlin* Nr. 5/2004.
 - Seer, Roman (2009): Die Erbschaft- und Schenkungsteuer im System der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit – Zugleich eine kritische Würdigung des Erbschaftsteuerreformgesetzes vom 24.12.2008. *GmbH-Rundschau* 2009, 225–237.
 - Soldano, Pat (1996): Federal Estate and Gift Taxes: Are They Worth the Cost? *Family Business Review*, (3), 1996, 295–302.
 - Tanto, Olaf (2005): Vererben und Verschenken von US-amerikanischem, französischem und österreichischem unternehmerischen Vermögen: eine steuersystematische Analyse sowie daraus abgeleitete Gestaltungsansätze. <http://ubdata.uni-paderborn.de/ediss/05/2005/tanto/>
 - Tipke, Klaus (2003): *Die Steuerrechtsordnung*. Bd. II. 2. Aufl. Köln.
 - Villalonga, Belen und Raphael Amit (2006): How Do Family Ownership, Control and Management Affect Firm Value? *Journal of Financial Economics*, 80 (2), 385–417.
 - Wagner, Franz W. (2005): Steuervereinfachung und Entscheidungsneutralität – konkurrierende oder komplementäre Leitbilder für Steuerreformen? *Steuer und Wirtschaft*, 82 (2), 93–108.